

Maßnahmeträger:

Ortsgemeinde Lambsborn

Projekt:

Bebauungsplan "Biogasanlage"

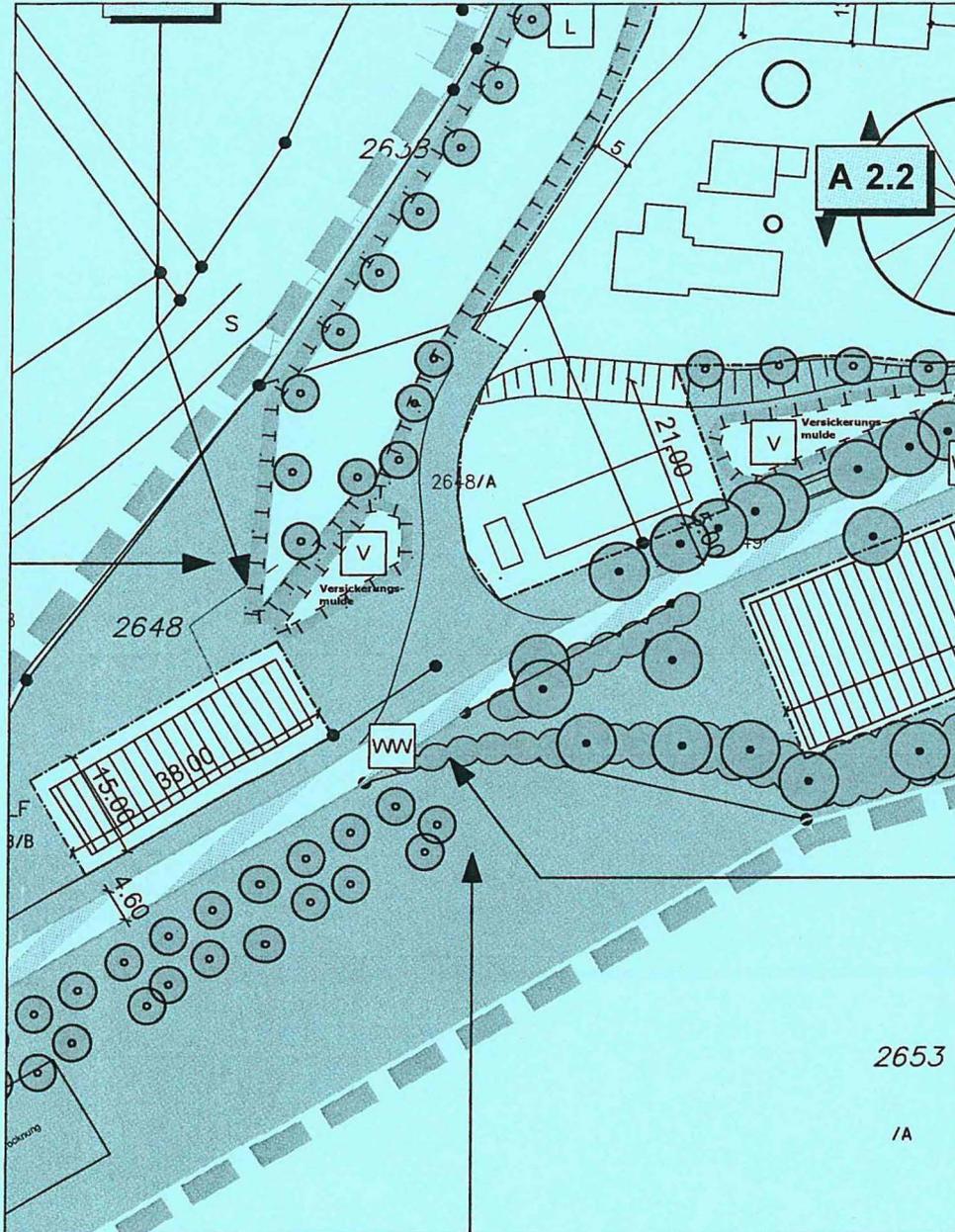
1 Plan mit:

- Zeichnerischen Festsetzungen
- Verfahrensvermerken
- Rechtsgrundlagen
- Übersichtsplan

2 Textliche Festsetzungen

3 Begründung

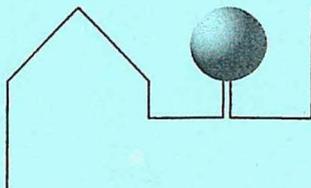
Zusammenfassende Erklärung



Vorentwurf/TÖB

Entwurf/Auslegung

Satzung



**sdu plan**  
ingenieurgesellschaft mbh

welschstraße 4  
67714 waldfischbach-burgalben  
telefon: 06333/1051 + 1052  
telefax: 06333/5666  
e-mail: sdu-plan@t-online.de

Maßnahmeträger:  
**Ortsgemeinde Lambsborn**

Projekt:  
**Bebauungsplan „Biogasanlage“**

---

## Bestandteile des Bebauungsplanes

1	Zeichnerische Festsetzungen	1 Plan
2	Textliche Festsetzungen	5 Seiten
3	Begründung	33 Seiten

---

Satzungsfassung aufgestellt (os):  
Waldfischbach-Burgalben, April 2012

sdu-plan  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Welschstraße 4  
67714 Waldfischbach-Burgalben  
Telefon 06333/1051+1052  
Telefax 06333/5666  
e-mail sdu-plan@t-online.de

  
.....  
Dipl.-Ing. B. Oswald (Projektleiterin)

Lambsborn, den 03.05.2012



  
.....  
Ortsbürgermeister (DS)

1 Zeichnerische Festsetzungen

2 Textliche Festsetzungen

## Textliche Festsetzungen

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1Abs. 4 BauNVO)
  - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16,18 BauNVO)
  - 1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
  - 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - 1.5.1 Ersatzmaßnahmen
  - 1.6 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
  - 1.7 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
  - 1.8 Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 u. Abs. 6 BauGB)
- 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
  - 2.1 Gestaltung von Stellplätzen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)
  - 2.2 Einfriedungen
- 3 Sonstige Regelungen/nachrichtliche Übernahmen**
  - 3.1 Grenzabstände von Pflanzungen
  - 3.2 Denkmalpflege
- 4 Ordnungswidrigkeiten (§4 Abs. 5 GemO)**
- 5 Pflanzlisten**

## 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung festgesetzt als:

Sondergebiet SO 1 „Biogasanlage“ und Sondergebiet SO 2 „Landwirtschaft“ nach § 11 BauNVO.

Im Sondergebiet SO 1 „Biogasanlage“ sind Biogasanlagen mit den für diesen Betrieb erforderlichen baulichen Anlagen sowie den für diesen Betrieb erforderlichen Lagerflächen zulässig.

Im Sondergebiet SO 2 „Landwirtschaft“ sind insbesondere Gebäude für Viehhaltung, Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Futtermittel sowie Maschinenhallen für diesen Betrieb zulässig.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Sondergebiet SO 1 mit 0,80 und für das Sondergebiet SO 2 mit 0,4 festgesetzt.

### 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16,18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet SO 1 „Biogasanlage“ als maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Hierbei darf die Oberkante (GOK) der höchsten baulichen Anlagen maximal 359,20 Meter über NN liegen. Maßgebend ist die Oberkante des höchsten Gebäudeteiles.

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet SO 2 „Landwirtschaft“ mit einer Traufhöhe (TH) von max. 6,00m über der Oberkante der Zufahrt zu dem jeweiligen Gebäude festgesetzt.

Maßgeblich für die Bestimmung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und der Oberkante Dacheindeckung.

### 1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO (z.B. Trafoanlagen) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

### 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sowohl die im Westen zwischen geplanter Bepflanzung und Betriebsfläche sowie die im Osten des Plangebietes befindliche Fläche zwischen der Böschungfläche und der geplanten Gehölzpflanzung sind als extensives Grünland zu entwickeln. Hierzu ist der Boden der als Baufeld genutzten Fläche aufzulockern und mit einer geeigneten Wiesenansaat einzusäen. Die Fläche ist zweimal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen.

Diese mit **A 1.1** gekennzeichnete Maßnahme dient der Kompensation der Neuversiegelung durch Verbesserung der Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes. Ökologische Aufwertung von Teilflächen durch Umwandlung von Acker zu Grünland.

Die im Rahmen des 1. Bauabschnittes der Biogasanlage vorgesehene Bepflanzung entlang der ursprünglichen Grenzen der Anlagenfläche mit standortheimischen Gehölzgruppen und Laubbäumen ist den geänderten Gegebenheiten anzupassen. Die Gehölzgruppen sind dabei im Westen, Norden und Osten von drei- auf fünfreihige Gehölzgruppen zu erweitern. Die in der Pflanzliste u.a. genannten Halb- und Hochstamm-Obstbäume regionaltypischer Sorten sind hier nicht zu verwenden, da eine Unterpflanzung von Obstbäumen mit Sträuchern nicht sinnvoll.

Diese mit **A 2.1** gekennzeichnete Maßnahme dient der Eingrünung sowie landschaftsgestalterischen Einbindung der Anlagenfläche.

Die östlich des Betriebsgeländes der Biogasanlage befindliche Grünfläche ist mit standortheimischen Laub- bzw. Obstbaum-Hochstämmen zu bepflanzen. Die in der Pflanzliste u.a. genannten Halb- und Hochstamm-Obstbäume regionaltypischer Sorten sind vorrangig hier i.S. der Neuanlage einer Streuobstwiese zu verwenden. Dabei ist je 200 m<sup>2</sup> der Fläche ein Baum zu pflanzen.

Diese mit **A 2.3** gekennzeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung des Betriebsgeländes.

Bei der Modellierung des Geländes für ein neu zu errichtendes landwirtschaftliches Gebäude im

Südosten des Sondergebietes Landwirtschaft ist eine landschaftsgerechte Terrassierung mit flach geneigten und maximal 2,0 m hohen Böschungen vorzusehen.

Diese Maßnahme dient einer landschaftsgerechten Veränderung der Geländegestalt.

### 1.5.1 Ersatzmaßnahmen

Eine rund 0,97 ha große Teilfläche der Ackerparzelle 2658 südlich des Plangebietes, welche derzeit als Lagerfläche für Silagen genutzt wird, ist zu extensiv genutztem Grünland umzuwandeln und durch eine zunächst zweimalige Mahd pro Jahr oder eine extensive Beweidung zu pflegen.

Diese mit **E 1.2** gekennzeichnete Maßnahme dient der Kompensation der Neuversiegelung durch Verbesserung der Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes infolge einer Nutzungsextensivierung.

### 1.6 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die nicht überbauten Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes, welche nicht bepflanzt oder für die Biogasanlage benötigt werden, sind als Vegetationsflächen mit Bepflanzungen gemäß den folgenden Festsetzungen oder als Gräser- und Kräuterfluren durch eine geeignete Ansaat zu entwickeln.

Diese Maßnahme dient der Durchgrünung des Betriebsgeländes.

Die innerhalb der Fläche der Biogasanlage vorgesehenen Böschungsf lächen sind gemäß Plandarstellung im Landespflegerischen Begleitplan mit standortheimischen Sträuchern und Laubbaum-Hochstämmen in Form von mindestens zweireihigen Gehölzgruppen unter Berücksichtigung geplanter unterirdischer Leitungen zu bepflanzen.

Diese mit **A 2.2** gekennzeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung und Gliederung des Betriebsgeländes und der baulichen Anlagen.

Bei einem Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes im Südosten des Sondergebietes Landwirtschaft (SO 2) ist entlang der westlichen, südlichen und östlichen Gebäudeseite die Anpflanzung von ein bis zwei Reihen mit Obstbaum-Hochstämmen vorzunehmen.

Diese mit **A 2.4** gekennzeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung der landwirtschaftlichen Gebäude.

Südlich entlang des Wirtschaftsweges ist auf der Parzelle 2653 eine ca. 90 m lange, zweireihige Laubbaumreihe aus standortheimischen Laubbäumen I. Ordnung sowie Obstbaum-Hochstämmen in einem Abstand von mindestens 4,0 m von dem Wirtschaftsweg anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die südliche Baumreihe sollte dabei aus gestalterischen Gründen unregelmäßige Pflanzabstände aufweisen.

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der nördlichen Reihe 7,0 m und zu der südlichen Reihe mindestens 5,0 m, wobei die Gehölze versetzt zueinander zu pflanzen sind. Die Gehölze sind vor Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

Diese mit **A 2.5** gekennzeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung der Biogasanlage insbesondere aus der südwestlichen Richtung (Ortsrand).

### 1.7 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Landespflegerischen Begleitplan gekennzeichneten Gehölze entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges sowie im Umfeld der vorhandenen Gebäude sind aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Gehölze sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vorzunehmen, insbesondere Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen. Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich
- kein Befahren und Lagern im Umfeld der Gehölze
- Bei Offenlegung von Wurzeln zu erhaltender, insbesondere älterer Bäume sind diese gem. DIN 18920 vor Austrocknung und Beschädigung zu schützen.
- Schutz des Stammes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld, ggfs. durch Abmarkierung bzw. Anbringen eines Schutzzaunes.
- Gehölze, welche trotz der Erhaltungsgebote ausfallen, sind durch Neupflanzungen gem. der unter dem Punkt Pflanzgröße/Pflanzdichte genannten Pflanzgrößen zu ersetzen.

Diese mit **S 3** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz und der Erhaltung und dem Schutz ökologisch und landschaftsgestalterisch bedeutsamer Gehölzbestände

Die außerhalb der Betriebsfläche der Biogasanlage befindlichen Freiflächen sind in ihrer derzeitigen Nutzung als Gräser- und Kräuterfluren zu belassen.

Die im Westen des Sondergebietes Landwirtschaft nicht überbaubare Freifläche ist weiterhin als Grünlandfläche zu nutzen.

### **Pflanzgröße / Pflanzdichte**

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Gehölzliste unter Punkt 5 zu entnehmen.

Der Pflanzabstand der Laubbaum-Hochstämme untereinander beträgt 10 m. Der Pflanzabstand innerhalb der mehrreihigen Gehölzgruppen beträgt 1,0 x 1,5 m (1,5 m<sup>2</sup> je Pflanze).

Bei der Anlage mehrreihiger Gehölzgruppen sind 95 % des Gehölzbestandes als Sträucher und 5 % als Laubbäume in Form von Heistern zu pflanzen.

Die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze beträgt bei:

Laubbaum-Hochstämmen	-	3 x verpflanzt, mit Ballen, STU 14 - 16 cm
Obstbäumen	-	3 x verpflanzt, mit Ballen, STU 10 - 12 cm
Heistern	-	2 x verpflanzt, ohne Ballen, 125 - 150 cm
Sträuchern	-	verpflanzt, ohne Ballen, 3 Triebe, 60 - 100 cm

## **1.8 Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 u. Abs. 6 BauGB)**

Das Gebiet ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsgebot). Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit breitflächig über die belebte Bodenzone innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Verschmutztes Niederschlagswasser wird der Biogasanlage zugeführt.

Grundsätzlich gelten für Niederschlagswässer folgende Prioritäten: Versickerung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

## **2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

### **2.1 Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)**

Die Anlage von Zuwegungen und Zufahrten mit geringer Frequentierung hat zur Reduzierung der Neuversiegelung in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen, Ökopflaster) zu erfolgen.

## **3 Sonstige Regelungen / nachrichtliche Übernahmen**

### **3.1 Grenzabstände von Pflanzungen**

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, die §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

### **3.2 Denkmalpflege**

1 Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie zu gegebener Zeit den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit sie diese überwachen können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978 S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. Notwendigen Grabungen sind von Seiten Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Direktion Landesarchäologie weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.

#### 4 Ordnungswidrigkeiten (§4 Abs. 5 GemO)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des Bebauungsplanes als Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- € geahndet werden.

#### 5 Pflanzliste

Für die Bepflanzungsmaßnahmen ist aus folgender Gehölzartenliste auszuwählen:

##### Laubbaum-Hochstämme

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

##### Halb- und Hochstammobstbäume regionaltypischer Sorten

##### Laubbäume als Heister

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

##### Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Rosa canina	Hundsrose
Salix capraea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

3 Begründung

# Begründung

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Aufstellungsbeschluss
  
- 2 Einfügung in die Gesamtplanung**
  - 2.1 Regional- und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
  - 2.2 Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB)
  
- 3 Planungsziele und Planungsgrundsätze der Aufstellung des Bebauungsplanes**
  - 3.1 Planungsanlass/-gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes
  - 3.2 Planungsziele
  - 3.3 Planungsgrundsätze
    - 3.3.1 Städtebauliche Grundsätze
    - 3.3.2 Grundsätze der Verkehrsplanung und der Erschließung
    - 3.3.3 Grundsätze der Ver- und Entsorgung
      - 3.3.3.1 Elektrizität
      - 3.3.3.2 Wasserversorgung/ Schmutzwasserentsorgung
      - 3.3.3.3 Oberflächenwasserbewirtschaftung
    - 3.3.4 Grundsätze der Grün- und Freiflächenplanung / Landespflege
  
- 4 Wesentliche Auswirkungen durch den Bebauungsplan / Ausgleichsmaßnahmen**
  - 4.1 Städtebauliche Auswirkungen
  - 4.2 Auswirkungen durch Verkehr
  - 4.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft
  - 4.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
  
- 5 Abwägung**
  
- 6 Flächenbilanz**
  
- 7 Planverwirklichung / Bodenordnung**
  
- 8 Erschließungsmaßnahmen**
  
- 9 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
  - 9.1 Mehr-/Überbelastung der Straßen durch den zunehmenden Verkehr
  - 9.2 Staubentwicklung durch nichtbefestigte Zufahrten
  - 9.3 Zweifel an Verkehrskonzept/Entfernung und Lage der bewirtschafteten Flächen für die Biogasanlage
  - 9.5 Befürchtung der Zunahme einer Monokultur
  - 9.4 Grundsätzliche Bedenken gegen Biogas wegen der „Tank oder Teller“- Diskussion

**10 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

- 10.1 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (mit Schreiben vom 15.02.2011)
- 10.2 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (mit Schreiben vom 10.02.2011)
- 10.3 Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau (mit Schreiben vom 16.02.2011)
- 10.4 Planungsgemeinschaft Westpfalz (mit Schreiben vom 14.02.2011)
- 10.5 Vermessungs- und Katasteramt Kusel (mit Schreiben vom 18.01.2011)
- 10.6 Kreisverwaltung Kaiserslautern (mit Schreiben vom 15.02.2011)
- 10.7 Pfalzwerke AG (mit Schreiben vom 22.02.2011)
- 10.8 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (mit Schreiben vom 28.02.2011)
- 10.9 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (mit Schreiben vom 23.02.2011)

**11 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

- 11.1 SGD Süd, Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 09.08.2011)
- 11.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (mit Schreiben vom 15.08.2011)
- 11.3 GNOR – Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (mit Schreiben vom 08.08.2011)
- 11.4 DLR – Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz ((mit Schreiben vom 02.08.2011)
- 11.5 LBM – Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (mit Schreiben vom 01.08.2011)
- 11.6 Forstamt Otterberg (mit Schreiben vom 11.08.2011)
- 11.7 Landesamt für Geologie und Bergbau (mit Schreiben vom 28.07.2011)
- 11.8 BUND (mit Schreiben vom 18.08.2011)
- 11.9 Planungsgemeinschaft Westpfalz PGW (mit Schreiben vom 22.08.2011)
- 11.10 POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (mit Schreiben vom 27.08.2011)
- 11.11 Kreisverwaltung Kaiserslautern (mit Schreiben vom 30.08.2011)
- 11.12 NABU (mit Schreiben vom 28.08.2011)
- 11.13 SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (mit Schreiben vom 30.08.2011)
- 11.14 Bauern- und Winzerverband (Schreiben vom 12.10.2011)
- 11.15 Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt (Schreiben vom 12.10.2011)

**12 Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

- 12.1 POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (Schreiben vom 05.02.2012)
- 12.2 Fam. Graushaar (Niederschrift vom 02.02.2012)
- 12.3 Frau Seib (Niederschrift vom 06.02.2012)
- 12.4 Herr Hiegel, Herr Neumann, Frau Gortner-Burgard (Niederschrift vom 06.02.2012)

**13 Satzungsbeschluss**

## 1 Allgemeines

Der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan ist Bestandteil der Begründung.

### 1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt östlich der Ortslage Lambsborns und hat eine Größe von ca. 4,77 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2646, 2647, 2650, 2651 und Teilflächen der Flurstücke 2653 und 2649. Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde und steht nicht im baulichen Zusammenhang mit der Ortslage. Im Westen grenzt die Fläche an die L464. Im Norden, Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Erschließung des Geländes erfolgt über eine bereits bestehende Zufahrt zur L464. Diese liegt im Einmündungsbereich der K74 in die L464. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg.

### 1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lambsborn hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

## 2 Einfügung in die Gesamtplanung

### 2.1 Regional- und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Der Regionale Raumordnungsplan (Stand 2004) weist den, östlich der Ortslage Lambsborns gelegenen, überplanten Bereich als Vorbehaltgebiet für Grundwasserschutz aus. Im Norden ist ein regionaler Grünzug verzeichnet, in welchen der Planungsraum jedoch nicht integriert ist. Im Nordosten des Plangebietes ist ein Vorbehaltgebiet Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen. Im Nordwesten befindet sich ein Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz. Auch in diese Gebiete werden von dem projektierten Vorhaben nicht betroffen.

In der näheren Umgebung Lambsborns sind weitere Anlagen geplant bzw. bereits errichtet. Die Planungsgemeinschaft Westpfalz erarbeitet derzeit das Regionale Erneuerbare Energien Konzept (REEK), das bis Ende 2012 veröffentlicht werden soll. In diesem REEK wird es u.a. um Abstände von Biogasanlagen untereinander, um Flächenanteile und deren Bewirtschaftung mit für die Energieerzeugung geeigneten Pflanzen sowie deren Auswirkungen auf die Pachtpreise gehen. Jedoch handelt es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Arbeitshilfe. Eine Regelung zur Steuerung von Biogasanlagen auf Landesebene liegt derzeit nicht vor.

### 2.2 Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB)

Der gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellt die nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich südlich des Wirtschaftsweges ist als Fläche für Maßnahmen zu Schutz und Pflege von Natur und Landschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird zur Zeit fortgeschrieben und der Entwurf sieht nur noch eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vor. Zusätzlich ist der Standort der geplanten Biogasanlage eingetragen. Es wird demnach eine Anpassung der Flächennutzungsplanung erforderlich werden.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitig abgeschlossen. Der Flächennutzungsplan wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Bescheid vom 06.02.2012 genehmigt. Damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB entsprochen.

## 3 Planungsziele und Planungsgrundsätze der Aufstellung des Bebauungsplanes

### 3.1 Planungsanlass/-gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Lambsborn hält die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ aus verschiedenen Gründen für notwendig:

- Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die rechtliche Grundlage für die bauliche Nutzung des Geländes und somit für Erweiterung der dann „nicht mehr privilegierten“ Biogasanlage zur Produktion regenerativer Energien geschaffen im Sondergebiet SO 1.

- Durch die Festsetzungen im Sondergebiet SO 2 zur Art der baulichen Nutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes gesichert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten und sich im Bau befindlichen Biogasanlage und die Errichtung landwirtschaftlicher Nebengebäude geschaffen werden.

### 3.2 Planungsziele

Innerhalb des Plangebietes soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Das Plangebiet soll dementsprechend in funktionaler, gestalterischer Hinsicht entwickelt werden.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche Nutzung und den Bau einer „nicht mehr privilegierten“ Biogasanlage zu schaffen.

### 3.3 Planungsgrundsätze

#### 3.3.1 Städtebauliche Grundsätze

Das Plangebiet soll nördlich des Wirtschaftsweges (SO 1) entsprechend seiner vorgesehenen Nutzung als Sondergebiet „Biogasanlage“ ausgewiesen werden. Zulässig sind nur bauliche Anlagen und Lagerflächen, die im Zusammenhang mit dieser Anlage stehen. Im südlichen Teilgebiet (SO 2) wird die aktuelle, landwirtschaftliche Nutzung festgeschrieben. Bauliche Erweiterungen innerhalb der überbaubaren Flächen ermöglichen die Anpassung an betriebswirtschaftliche Erfordernisse. Die zulässigen Nutzungen beschränken sich auch hier auf solche, die in funktionalem Zusammenhang zum ansässigen Betrieb stehen. Die darüber hinausgehende Lagerung von Substrat für die benachbarte oder andere Biogasanlagen ist nicht erwünscht. Durch die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes soll ein Einfügen der Nutzung in die Umgebung gewährleistet werden.

Besondere Beachtung fand hierbei:

- Die Anlage soll sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Die Baukörper werden so weit als möglich angehöcht und begrünt werden. Hierzu werden Festsetzungen zu den zulässigen Gebäude- und Traufhöhen getroffen.
- Mit den in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan beschriebenen Vorschriften zur Begrünung / Bepflanzung mit Pflanzbindungen (Liste) wird ebenfalls eine Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft angestrebt.

#### 3.3.2 Grundsätze der Verkehrsplanung und der Erschließung

Die Anbindung der überplanten Grundstücke an die L 464 erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg. Nach der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage wird sich das Verkehrsaufkommen gegenüber den aktuellen Zahlen nicht nachteilig verändern, da das angelieferte Substrat in der Anlage verwertet und nicht mehr wie bisher auf dem Gelände gelagert und später wieder abgefahren wird. Sowohl die neu gebaute Einmündung als auch der Wirtschaftsweg wurden bereits entsprechend dimensioniert.

#### 3.3.3 Grundsätze der Ver- und Entsorgung

##### 3.3.3.1 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität durch den Versorgungsträger (Firma Pfalzwerke AG) erfolgt durch den Anschluss an vorhandene Leitungen.

##### 3.3.3.2 Wasserversorgung/ Schmutzwasserentsorgung

Es ist kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen. Auf dem Gelände der Biogasanlage fällt kein Schmutzwasser an.

### 3.3.3.3 Oberflächenwasserbewirtschaftung

§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) schreibt vor, dass Niederschlagswasser nur dann in dafür vorgesehene Anlagen eingeleitet werden soll, wenn es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann.

Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung ist daher folgendes Konzept vorgesehen:  
Grundsätzlich ist der Abfluss des Oberflächenwassers von den Grundstücken zu minimieren. Wo eine Befestigung der Oberflächen nicht zu vermeiden ist, hat dies mit wasserdurchlässigen Materialien oder Bauweisen zu erfolgen.

Verschmutztes Niederschlagswasser wird der Biogasanlage zugeführt.

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird in zwei Versickerungsmulden im Süden des Sondergebietes SO 1 geleitet. Näheres ist aus dem Entwässerungskonzept zum Genehmigungsantrag der Biogasanlage zu entnehmen.

Die breitflächige Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auf den Privatgrundstücken bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

### 3.3.4 Grundsätze der Grün- und Freiflächenplanung / Landespflege

Um den Belangen von Natur und Landschaft in ausreichendem Maße Rechnung tragen zu können, wurde ein Landespflegerischer Begleitplan erstellt, dessen Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden.

Die erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Umwelt werden in der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dokumentiert.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen sind dazu geeignet, die Funktion des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes langfristig zu erhalten, wieder herzustellen bzw. landespflegerisch sinnvoll neu zu gestalten.

## 4 Wesentliche Auswirkungen durch den Bebauungsplan / Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Städtebauliche Auswirkungen

Das überplante Gebiet liegt östlich der bebauten Ortslage Lambsborns. Der Abstand zu dieser beträgt ca. 0,45 km. Daher sind Nutzungskonflikte nicht zu erwarten.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der, in der Gemeinde lebenden und arbeitenden Menschen.

### 4.2 Auswirkungen durch Verkehr

Mit einer erhöhten Belastung durch stärkeres Verkehrsaufkommen innerorts ist gegenüber dem bisherigen erntebedingten Verkehr durch die geplante Nutzung nicht zu rechnen. Der Verkehr auf der L 464 wird während der Erntezeit, bedingt durch die Substratanlieferung, erhöht sein. Das Aufkommen wird sich jedoch im Rahmen dessen bewegen, was bereits durch die bisherige Nutzung des Geländes zu verzeichnen war. Bisher wurde das angelieferte Substrat auf dem Gelände in Fahrsilos gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abtransportiert. Nun soll das angelieferte Material der Erweiterung der Biogasanlage zugeführt werden.

Weitere Ausführungen hierzu finden sich im Umweltbericht (Punkt 6.7) zum Bebauungsplan.

### 4.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es trotz sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Durch die Bebauung kommt es zu einer unumgänglichen Versiegelung des Bodens.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sollen durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes gemildert werden:

- Begrenzung der überbaubaren Fläche
- Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Pflanzen

Die während der Baumaßnahmen notwendigen Erdbewegungen (Auf- und Abtrag) sowie die Bodenverdichtung stellen ebenfalls Beeinträchtigungen dar. Diese lassen sich jedoch nach Beendigung der Bauphase weitgehend beseitigen.

#### 4.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten.

#### 5 Abwägung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine, dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Errichtung der Biogasanlage zur Ressourcen schonenden Energiegewinnung
- die Belange der Oberflächenwasser-Bewirtschaftung
- die Belange von Natur und Landschaft durch die Festsetzung von Bepflanzungen und Einbindung der Anlage in die Landschaft

Mit der Planung und entsprechenden Abwägungsüberlegungen wurde versucht, die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten, was in den Punkten 3 und 4 bereits dargelegt wurde. Mit der Beachtung der Empfehlungen und Hinweise in Kapitel 3 und 4 soll bei der Realisierung der Planung ein möglichst umweltverträgliches Gesamtergebnis erzielt werden.

#### 6 Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anteile einzelner Flächen.

Flächen	absolut (qm)	prozentual (%)
<b>Sondergebiet SO 1</b>	<b>28.492</b>	<b>59,7</b>
davon: überbaubare Grundstücksfläche	15.267	53,0
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	8.968	
<b>Sondergebiet SO 2</b>	<b>17.858</b>	<b>37,5</b>
davon: überbaubare Grundstücksfläche	5.310	29,7
<b>Öffentliche Verkehrsfläche (Wirtschaftsweg)</b>	<b>1.319</b>	<b>2,8</b>
<b>Gesamt</b>	<b>47.669</b>	<b>100,0</b>

#### 7 Planverwirklichung / Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

#### 8 Erschließungsmaßnahmen

Im Plangebiet stehen keine weiteren Erschließungsmaßnahmen an.

**9 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Informationsveranstaltung am 15.09.2011 im Dorfgemeinschaftshaus Lambsborn statt.

Folgende Punkte wurden diskutiert und im Ortsgemeinderat am 20.12.2011 diskutiert und wie folgt abgewogen und beschlossen:

**9.1 Mehr-/Überbelastung der Straßen durch den zunehmenden Verkehr****Beschluss:**

*Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden vom LBM (Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern) keine Bedenken hinsichtlich des Fahrverkehrs geltend gemacht. Auf Nachfrage teilte der LBM mit, dass sich durch den prognostizierten Mehrverkehr nicht zwingend eine Überlastung der klassifizierten Straßen ergibt. Der LBM kann nur den Verkehr von der L 464 zur Biogasanlage beurteilen, da auf den Anlieferverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen über Wirtschaftswegen rechtlich keinen Einfluss genommen werden kann.*

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 3 Enthaltungen**

**9.2 Staubentwicklung durch nichtbefestigte Zufahrten****Beschluss:**

*Die Zufahrten sind zu befestigen. Die textlichen Festsetzungen werden die Verpflichtung beinhalten, dass eine Staubentwicklung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.*

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 1 Nein**

**9.3 Zweifel an Verkehrskonzept/Entfernung und Lage der bewirtschafteten Flächen für die Biogasanlage****Beschluss:**

*Das Verkehrskonzept wurde überarbeitet. In der Informationsveranstaltung am 08.12.2011 wurde das vorliegende Schallgutachten Nr. 12 0460 11 vom 24.05.2011 des Sachverständigen für Immissionsschutz, Uppenkamp und Partner, Ahaus, näher erläutert, womit die Zweifel am Verkehrskonzept sowie Entfernung und Lage der bewirtschafteten Flächen ausgeräumt werden konnten.*

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 3 Nein**

**9.4 Grundsätzliche Bedenken gegen Biogas wegen der „Tank oder Teller“-Diskussion****Beschluss:**

*Der Ortsgemeinderat macht sich die Auffassung des Agrarbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland, Dr. Clemens Dirscherl, der mit seinem Aufsatz: „Mit Weizen heizen?“ ([www.krause-schoenberg.de/brot\\_Getreideverbrennung\\_Dirscherl.htm](http://www.krause-schoenberg.de/brot_Getreideverbrennung_Dirscherl.htm)), einen Beitrag zur ethischen Urteilsbildung leistet, zu eigen. Auszüge daraus:*

**„Welthunger**

*Die religiöse Symbolik der Getreideverbrennung ist eng verbunden mit dem Argument, daß man Lebensmittel angesichts von jährlich 830 Mio. Hungernden nicht vernichten dürfe. Damit wird eine emotionale Abwehr gegenüber der Getreideverbrennung gebildet, welcher ..... Tatsächlich stellt die dramatische Zahl der sterbenden, hungernden, mangel- und unterernährten Menschen angesichts der Reichtumsproduktion in unserer Weltgesellschaft einen Skandal dar, ..... Analog zur Gentechnikdiskussion lässt sich auch bei der Getreideverbrennung einwenden: der Welthunger ist kein Produktionsproblem, sondern ein Verteilungsproblem ..... Entsprechend machte es keinen Sinn, die überschüssigen Getreidemengen -- ...Notsituationen ausgenommen - - auf Dauer in die Hungerregionen der Erde zu transportieren.*

*Ausblick*

*Konkret hieße das die Alternativen zur Getreideverbrennung zu überprüfen, also die konkrete Nutzung von Holz- oder Grasverwertung, Triticale dem Weizen vorzuziehen, sich also auf die energetische Nutzung des Getreideaussputzes (Mutterkorn und Fusarium) auszurichten und darüber hinaus die energetische Nutzung über Bioethanol- bzw. Biogasschiene, bei der die agrarischen Nebenprodukte, wie z.B. Schlempe zusätzlich genutzt werden können, bevorzugt anzuwenden.“*

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 3 Nein**

## 9.5 Befürchtung der Zunahme einer Monokultur

**Beschluss:**

*Die Anlage wird mit bis zu 40 % Mais, 33 % GPS (Ganzpflanzensilage), 18 % Grassilage, 5 % Getreide und 4 % Gülle betrieben. Somit wird nicht ausschließlich Mais bzw. eine Pflanzenart/-sorte in die Anlage eingebracht und demnach ist nicht zwingend eine Monokultur aufgrund der Biogasanlage zu befürchten.*

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltungen**

## 10 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Januar bis Februar 2011.

Folgende Behörden hatten keinerlei Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes:

1. Wehrbereichsverwaltung West (mit Schreiben vom 21.01.2011)
2. Forstamt Otterberg (mit Schreiben vom 16.02.2011)
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (mit Schreiben vom 18.01.2011)
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (mit Schreiben vom 11.02.2011)
5. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Saarbrücken (mit Schreiben vom 25.01.2011)
6. Handwerkskammer (mit Schreiben vom 10.02.2011)
7. Verbandsgemeindeverwaltung Wallhalben (mit Schreiben vom 10.02.2011)

Die geltend gemachten Anregungen und Bedenken oder Hinweise einzelner Behörden werden im Folgenden wiedergegeben:

### 10.1 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (mit Schreiben vom 15.02.2011)

...für den Bereich des Scoping und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Im Hinblick auf die Beteiligung innerhalb des normalen Verfahrens der Trägerbeteiligung erwarten wir eine neue Beteiligung. Schon jetzt geben wir den Hinweis, dass die Erschließung des Plangebietes über Wirtschaftswege erfolgt. Dies ist nach unserem Dafürhalten gem. den Definitionen eines Wirtschaftsweges für die vorgelegte Planung nicht möglich.

Ferner ist die Definition der Sondergebiete dann eindeutig zu gestalten und zu beschreiben.

**Abwägung:**

**Die Zufahrt soll im Bebauungsplan als Wirtschaftsweg festgesetzt werden.**

**Der Bebauungsplan wird Aussagen, über die nähere Zweckbestimmung und die zulässige Art der Nutzung enthalten.**

**10.2 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (mit Schreiben vom 10.02.20119**

... gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Die Zufahrt erfolgt von der L 464 an der freien Strecke zwischen Netzknoten 6610 017 und 6610 013 bei Station 0,270. Die Zufahrt muss breit genug sein, damit genügend Platz für zwei aneinander vorbeifahrende Fahrzeuge vorhanden ist. Die erforderlichen Schleppkurven sind zu berücksichtigen (landwirtschaftliche Fahrzeuge und Sattelzüge).

Nach den vorgelegten Unterlagen ändert sich durch die Erweiterung der bereits genehmigten Biogasanlage die Anzahl der Zufahrten nicht. Der Zufahrtsverkehr zu der Biogasanlage bleibt gleich. Der Rücktransport von der Anlage wird geringer.

Wir verweisen auf die mit der Baugenehmigung vom 03.04.2008 der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Errichtung und Betrieb eines BHKW mit Biogasanlage und Lagerung von Gärresten erteilte Sondernutzungserlaubnis, die weiter gültig ist.

**Abwägung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

**10.3 Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau (mit Schreiben vom 16.02.2011)**

...Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.01.2011 teilen wir mit, dass in dem Bereich der geplanten Biogasanlage kein Wasserschutzgebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vorhanden ist. Bedenken bestehen daher unsererseits nicht.

Die Grundstückseigentümer Christine und Lieselotte Agne wurden bereits mit Schreiben vom 15.03.2005 unterrichtet, dass eine geschlossene Abwassergrube gem. § 13 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu errichten ist, wenn betriebsbedingte Abwässer anfallen.

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass eine private Wasserversorgung der Familie Agne für das Grundstück 2650 vorhanden ist. Die Quelle dieser Wasserversorgungsleitung befindet sich ca. 520 Meter entfernt (siehe beil. Luftbildaufnahme).

**Abwägung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

**10.4 Planungsgemeinschaft Westpfalz (mit Schreiben vom 14.02.2011)**

...zu dem o.g. Vorhaben ist aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz folgendes festzustellen:

Die Nutzung regenerativer Energien ist im Sinne des EEG, LEP IV und den Vorgaben der Regionalen Raumordnung Westpfalz zu befürworten:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Biogasanlage, welche nach BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 6 als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen ist.

Durch den projektierten Standort werden folgende Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Westpfalz berührt:

1. Regionaler Grünzug
2. Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz
3. Vorbehaltsgebiete Erholung / Fremdenverkehr sowie
4. ggf. eine Entwicklungsfläche des regionalen Biotopschutzes tangiert.

Zu 1.:

Z Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z. T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume, Flächen des Arten-, und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Es wird davon ausgegangen, dass nur genügend große natürliche oder naturnahe Bereiche, die untereinander in Verbindung stehen, eine langfristige Stabilität der unterschiedlichen Freiraumfunktionen gewährleisten können. Um auch in größeren Siedlungsgebieten eine ausreichende Umweltqualität zu sichern, sollen die regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünsystemen in Verbindung stehen. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die notwendigen Luftaustauschprozesse zur Sicherung und Verbesserung der lufthygienischen und siedlungsklimatischen Verhältnisse.

Soweit landwirtschaftliche Betriebe nachweisen, dass Flächen außerhalb regionaler Grünzüge und an anderen Standorten nicht zur Verfügung stehen, können auch Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden.

Bewertung für das o.g. Vorhaben:

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 besteht für die Errichtung von Biogasanlagen das Erfordernis eines funktionalen Zusammenhanges in räumlicher und betrieblicher Hinsicht, kann dies weiterhin angenommen werden?

Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen sind Auswirkungen auf den regionalen Grünzug zu erwarten.

**Abwägung:**

***Im Plangebiet wird derzeit eine genehmigte Biogasanlage errichtet, die nochmals erweitert werden soll. Die Anlage muss einen Abstand von mind. 300m zur nächsten Wohnbebauung einhalten, so dass ein Standort in direkter Nachbarschaft zum Betrieb nicht in Frage kommt. Ein Zusammenhang in betrieblicher Hinsicht ist eindeutig gegeben.***

Zu 2.:

Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Westpfalz Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

**G** Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Bewertung für das o. g. Vorhaben:

Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz zu erwarten, dies sollte nachgewiesen werden.

**Abwägung:**

***Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.***

Zu 3.:

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen.

**G** Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Erholung/Fremdenverkehr ist bei allen Vorgaben und Maßnahmen in besonderer Weise auf deren Landschaftsverträglichkeit und die Belange der Erholung zu achten.

Bewertung für das o.g. Vorhaben:

Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen des Vorbehaltsgebietes Erholung/Fremdenverkehr zu erwarten.

**Abwägung:**

**Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

Zu 4.:

Die Vorranggebiete regionaler Biotopschutz liegen lediglich im angrenzenden Bereich des Vorhabens. Von einer unmittelbaren Betroffenheit der Entwicklungsgebiete des regionalen Biotopverbundes gehe ich nicht aus. Dies sollte bestätigt werden.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz bestehen vorbehaltlich nicht feststellbarer erheblicher Beeinträchtigungen (vgl. Punkte 1-4) keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

**Abwägung:**

**Zur Betroffenheit der Entwicklungsgebiete wird der Landschaftspflegerische Planungsbeitrag Aussagen enthalten.**

**Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

**10.5 Vermessungs- und Katasteramt Kusel (mit Schreiben vom 18.01.2011)**

...zur Realisierung des Bebauungsplanes ist ein Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch nicht erforderlich.

Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet, mit Ausnahme des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 2651, im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Lambsborn – Ortslage – liegt.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

**10.6 Kreisverwaltung Kaiserslautern (mit Schreiben vom 15.02.2011)**

...zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir nach hausinterner Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten und sich im Bau befindlichen Biogasanlage und die Errichtung landwirtschaftlicher Nebengebäude geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, die überplanten Flächen als Sondergebiete gemäß § 11 BauGB mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ bzw. Landwirtschaft festzusetzen.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellt die nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich südlich des Wirtschaftsweges ist als Fläche für Maßnahmen zu Schutz und Pflege von Natur und Landschaft dargestellt. Jedoch befindet sich der Flächennutzungsplan zurzeit in Fortschreibung. Im bereits beteiligten Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist die überplante Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, ergänzt um die Signatur „Biogasanlage“, dargestellt.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der sich in Bau befindlichen Biogasanlage wurden seitens der Oberen Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, so dass aus raumordnerischer Sicht gegen die Darstellung im Flächennutzungsplan keine Bedenken bestehen. Um jedoch dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB zu entsprechen, ist das Rechtssetzungsverfahren für den Flächennutzungsplan abzuschließen.

Durch den Bebauungsplan sollen (wahrscheinlich) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage geschaffen werden, die nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 privilegiert ist. Als vorbereitende Planung sind demnach die durch die Realisierung der geplanten erweiterten Biogasanlage zu erwartenden Auswirkungen entsprechend der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB darzulegen und entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

Aus der Sicht der Landesplanung ist im weiteren Verfahren insbesondere auf nachstehende Aspekte näher einzugehen:

- Beschreibung der Anlage mit entsprechenden Leistungsangaben
  - Angaben zum Verkehrsaufkommen (Vorlage des Logistikkonzeptes)
  - Darstellung des Einzugsbereiches der landwirtschaftlichen Substratflächen
  - Veränderungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und (mögliche) Auswirkungen auf die Kulturlandschaft
- 
- Aussagen zu möglichen betrieblichen Auswirkungen auf die bereits vorhandenen/geplanten Biogasanlagen im näheren Umfeld, z.B. Zweibrücken-Mörsbach, Höheinöd, Steinwenden-Weltersbach, Mittelbrunn, Ramstein-Miesenbach (IZW)

**Abwägung:**

***Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse werden entsprechend in die Planung und Abwägung einfließen.***

2. Untere Naturschutzbehörde

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, wird derzeit ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan erarbeitet. Eine darüber hinaus gehende Erarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan kann nur auf der Grundlage dieses Begleitplanes erfolgen. Ich bitte diesen baldmöglichst vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für den Neubau der Maschinenhalle auf Fl.stck. Nr.2651 ein Eingrünung mit Hochstamm-Obstbäumen in der Baugenehmigung festgesetzt und auch realisiert wurde. Dies sollte meines Erachtens in jedem Fall erhalten und im Bebauungsplan auch als solche festgesetzt werden, um die Eingrünung dieses Teiles der Siedlungserweiterung auch weiterhin zu gewährleisten. Ggf. wäre auch die Erweiterung dieser Streuobstpflanzung sinnvoll.

**Abwägung:**

***Die Baumpflanzungen sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden.***

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Die Löschwasserversorgung ist in ausreichendem Umfang sicherzustellen.

**Abwägung:**

***Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.***

4. Gesundheitsamt

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine projektierte Biogasanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Lambsborn geschaffen werden.

Bei einer Berücksichtigung der Entfernung (mind. 300m) zur Ortsbebauung erwarten wir keine unzumutbaren Nachteile. Der Verwirklichung des Planentwurfes stehen somit keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

**Abwägung:**

***Der erforderliche Abstand zur Ortsbebauung wird eingehalten. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.***

**10.7 Pfalzwerke AG (mit Schreiben vom 22.02.2011)**

... im Bereich des o.a. Bebauungsplanes befinden sich bis dato eine Versorgungseinrichtung der PFALZWERKE AG.

Versorgungsleitung	Bereich
0,4-kV-Kabelleitung	Innerhalb räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Diese Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen/textlichen Festsetzung im Bebauungsplan.

Zur Information über Lage/Verlauf dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet liegt in der Anlage ein Planauszug unserer Bestandsdokumentation bei.

Vor der Realisierung geplanter Maßnahmen im Bereich unserer unterirdisch vorhandenen Versorgungsleitung wird es erforderlich, sich für die Einweisung zur genauen Lage dieser Leitung sowie für eine technische Abstimmung zu notwendigen Änderungen und/oder Sicherung der Leitung, mit der nachstehend genannten zuständigen Organisationseinheit in unserem Unternehmen rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

**PFALZWERKE AG**

Netzservice Ortsnetze Telefon: 06372 91160  
 Netzteam Hauptstuhl Telefax: 06372 911620  
 Bahnhofstraße 46 E-mail: NT-HAU@Pfalzwerke.de  
 66851 Hauptstuhl

Für Planung und Bau zusätzlich benötigter Leitungen sowie Abstimmung eines notwendig werden den UP-Standortes ist unsere nachstehend genannte Organisationseinheit zuständig, deren rechtzeitige Beteiligung bei der Erschließungsplanung erforderlich wird.

**PFALZWERKE AG**

NO Netzbau Homburg Telefon: 06841 906-340  
 Jägerstraße 73 Telefax: 06841 906-350  
 66424 Homburg E-mail: Roland\_Sauer@Pfalzwerke.de

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass sich die Kostentragung für erforderlich werdende Änderungen/Sicherungen an Versorgungsleitungen, bedingt durch die verbindliche Bauleitplanung, nach bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Bestimmungen regelt.

Wir haben keine weiteren Bedenken/Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.  
 Wir gehen davon aus, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

**10.8 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (mit Schreiben vom 28.02.2011)**

... in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich o.g. Planung bislang keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiete verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Die topographische Lage des Areals ist jedoch überaus fundverdächtig. Es muss daher bei Erdarbeiten mit überraschend auftauchenden, historischen und prähistorischen Funden gerechnet werden.

Aus diesem Grund ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- 1 Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978 S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. Notwendigen Grabungen sind von Seiten Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.

Die Punkte 1-5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort nicht entfernt werden.

Wir empfehlen das Denkmalschutzgesetz in die „Rechtsgrundlagen“ der Planung aufzunehmen, wie es in vielen Planungen bereits üblich ist.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannt Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern.

**Abwägung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Punkte 1-5 in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Sie sollen auch als Auflagen in die Bauausführungspläne aufgenommen werden. Das DSchG wird in den Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan aufgeführt. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

**10.9 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (mit Schreiben vom 23.02.2011)**

... im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Die Flächenversiegelung verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus fachlicher Sicht ist bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu fordern, dass ein überschlüssiger Nachweis geführt wird, dass durch entsprechende Maßnahmen

beim Umgang mit dem Niederschlagswasser (Maßnahmen und Flächen) erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Dies kann i.d.R. durch die Versickerung des Niederschlagswassers am Ort des Anfalls erreicht werden. Ich empfehle die Entwässerungskonzeption mit uns abzustimmen.

**Abwägung:**

**Im Rahmen der Umweltprüfung soll ein überschlägiger Nachweis der Oberflächenwasserbewirtschaftung geführt werden und die erforderlichen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

2. Außengebietsentwässerung

Aufgrund der topografischen Verhältnisse kann eine Beeinträchtigung der Erweiterungsfläche durch Außengebietsabflüsse nicht ausgeschlossen werden. Auf die wasserrechtliche Regelung zum natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers gem. §37 WHG wird verwiesen.

Ich bitte im Rahmen der Umweltprüfung um Mitteilung, welche Maßnahmen zur Erhaltung des Außengebietsabflusses und Sicherung der Baulichkeit beabsichtigt sind und wie sie verbindlich umgesetzt werden sollen.

**Abwägung:**

**Im Rahmen der Umweltprüfung soll der Außengebietsabfluss untersucht und im Bebauungsplan verbindliche Regelungen getroffen werden. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

3. Grundwasserschutz

Die Sicherstellung der Wasserversorgung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Im dargestellten Plangebiet liegen derzeit keine Planungen hinsichtlich der Wasserversorgung vor.

Die Planungen müssen grundsätzlich in Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Hierbei sind stets die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere der „Landesverordnung über Anlagen um Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) und der „ Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung), zusammen mit den jeweils einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

4. Schmutzwasser

Aus den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes häusliches Abwasser oder behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt. Ich bitte diesbezüglich im Rahmen der Umweltprüfung um weitere Informationen

**Abwägung:**

**Es ist im Rahmen der Umweltprüfung festzustellen, ob Geltungsbereich des Bebauungsplanes häusliches Abwasser oder behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

5. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter- Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch zu reduzieren. Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Ggf. sollten im Rahmen der Umweltprüfung jedoch bei Ihnen evtl. vorliegende Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

**Abwägung:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist seitens der Gemeinde keine Abwägungsentscheidung zu treffen.**

Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB.

## 11 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen			
	vom	Ohne Hinweise, Anregungen u. Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
SGD Süd, Gewerbeaufsicht	09.08.2011		X	
Direktion Landesarchäologie, Kult. Erbe	15.08.2011		X	
GNOR	08.08.2011			X
DLR	02.08.2011		X	
LBM	01.08.2011			X
Vermessungs- u. Katasteramt	27.07.2011	X		
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft	28.07.2011	X		
Forstamt Otterberg	11.08.2011		X	
Landesamt f. Geologie	28.07.2011		X	
BUND	18.08.2011			X
VG Bruchmühlbach- M. - Kommunale Betriebe	15.08.2011	X		
PGW	22.08.2011		X	
Pollichia	27.08.2011		X	
Wehrbereichsverwaltung	16.08.2011	X		
Kreisverwaltung Kaiserslautern	30.08.2011		X	
NABU	28.08.2011			X
SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft	30.08.2011		X	
Kreisverwaltung Kaisersl. Abt. Lebensmittel Veterinärwesen Landwirtschaft	12.10.2011			X
Bauern- und Winzerverband	12.10.11		X	
Prot. Pfarramt Lambsborn	05.12.11	X		
Kath. Pfarramt Martinshöhe	09.11.11	X		

Die Stellungnahmen der Behörden, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthielten werden im Folgenden wiedergegeben:

11.1 SGD Süd, Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 09.08.2011)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>... zu dem bezeichneten Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit textlicher Begründung bestehen hinsichtlich der belange der Gewerbeaufsicht keine Bedenken grundsätzlicher Art. Darüber hinaus sind die Belange des Immissionsschutzes im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 6 BImSchG im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p><b>Beschluss:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<b>11.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (mit Schreiben vom 15.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>... mit der Festlegung unserer Belange unter Punkt 3.2 Denkmalpflege auf Seite 4/5 der „Textlichen Festsetzungen“ erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/ Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Die Auflagen und Festsetzungen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern.</p>	Nicht erforderlich
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<b>11.3 GNOR – Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (mit Schreiben vom 08.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>... im Gegensatz zum Bebauungsplan enthält der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan keinerlei Hinweis, dass autochthone Pflanzlinge für die zu realisierenden Anpflanzungen zur Verwendung kommen sollen. Auch wird dort nicht die dauernde Pflege der Gehölze gefordert.</p> <p>Grundsätzlich erheben wir Protest, wenn Nahrungsmittel in der Anlage verarbeitet werden und wenn die Betreibung der Anlage eine Vermehrung von Monokulturen zur Folge hat.</p>	<p><b>Der Umweltbericht ist ein Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen entweder in der Planzeichnung oder in den textlichen Festsetzungen und nicht im Umweltbericht. Somit ist dort auch keine Festsetzung über die Pflege zu finden.</b></p> <p><b>Die ethischen Diskussionen über die Verwendung von Mais und Getreide (potentielle Nahrungsmittel) zur Energiegewinnung sind bekannt. Laut der Bundeszentrale für politische Bildung und der FAO (UN Organisation für Ernährung und Landwirtschaft) stehen ausreichend Anbauflächen für Nahrungsmittel und Energiepflanzen zur Verfügung. Bei einer verantwortungsvollen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Einhaltung der Fruchtfolgen ist eine Vermehrung von Monokulturen in der Region nicht zu befürchten.</b></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Bedenken gegenüber der Verwendung von potentiellen Nahrungsmitteln zur Energiegewinnung sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen. Sie können jedoch im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht ausgeräumt werden.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>10 Ja, 2 Nein</b></p>

<b>11.4 DLR – Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz ((mit Schreiben vom 02.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>... aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan <b>keine Bedenken</b>. Wir weisen darauf hin, dass es für Antragsteller auf eine baurechtliche Genehmigung auch eine Genehmigung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG als eigenständigen Verwaltungsakt bedarf. Da die Festsetzungen im laufenden Flurbereinigungsverfahren für uns relevant sind, nehmen wir diese zu unseren Planungsunterlagen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, mit dem Investor einen Wegenutzungsvertrag zum Ausgleich eventuell entstehender Schäden durch die besonders intensive Benutzung in Anlehnung an das Muster des Städte- und Gemeindebundes abzuschließen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>einstimmig</b></p>

<b>11.5 LBM – Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (mit Schreiben vom 01.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>...gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen unsererseits grundsätzliche <b>keine Bedenken</b>. Die Zufahrt erfolgt von der L 464 an der freien Strecke über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Die Zufahrt muss breit genug sein, damit genügend Platz für zwei aneinander vorbeifahrende Fahrzeuge vorhanden ist. Die erforderlichen Schleppkurven sind zu berücksichtigen (landwirtschaftliche Fahrzeuge und Sattelzüge). Nach den vorgelegten Unterlagen wird sich das Verkehrsaufkommen gegenüber den aktuellen Zahlen nicht nachteilig verändern. Sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Betreibers. Da die Biogasanlage in den letzten Jahren sukzessive erweitert wurde ist seitens des Betreibers ein Besprechungstermin mit der zuständigen Verkehrsbehörde und der Polizeibehörde und uns anzuberaumen, bei dem eine eventuell erforderliche (temporäre) Beschilderung erörtert werden soll. Die Kosten für evtl. erforderliche Maßnahmen sind von Seiten des Antragstellers zu tragen. Wir verweisen auf die mit der Baugenehmigung vom 03.04.2008 der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Errichtung und Betrieb eines BHKW mit Biogasanlage und Lagerung von Gärresten erteilte Sondernutzungserlaubnis für Christine und Lieselotte Agne, Bergstraße 5, 66894 Lambsborn, die weiter gültig ist.</p>	<p><b>Die erforderlichen Schleppkurven wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Abmessungen der neu ausgebauten Zufahrt wurden in den Bebauungsplan übernommen. Der Betreiber wird auf die Notwendigkeit eines Besprechungstermines mit der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizeibehörde und dem LBM hingewiesen.</b></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise und Anregungen hinsichtlich der Zufahrt wurden in der Planung bereits berücksichtigt.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<b>11.6 Forstamt Otterberg (mit Schreiben vom 11.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>...gegen den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Biogasanlage in der Gemarkung Lambsborn bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Wegzufahrt zu den, der Biogasanlage östlich vorgelagerten Gemeindewäldern der Ortsgemeinden Lambsborn und Bruchmühlbach-Miesau, in einem LKW-befahrbaren Zustand erhalten bleiben muss. Ferner muss die Zufahrt zu jedem Zeitpunkt offen gehalten werden.</p>	<p><b>Zustand und Offenhaltung der Wege sind von den zuständigen Behörden zu prüfen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<b>11.7 Landesamt für Geologie und Bergbau (mit Schreiben vom 28.07.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau/Altbergbau:</u>           <b>Keine Einwände</b></p> <p><u>Boden und Baugrund:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen</li> <li>- mineralische Rohstoffe: <b>keine Einwände</b></li> <li>- Radonprognose: Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass bei normaler Bauweise keine besonderen Vorsorgemaßnahmen nötig sind. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung vorliegt.</li> </ul> <p>Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes können hierbei als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet ebenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.</p> <p>Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierung können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zur Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

11.8 BUND (mit Schreiben vom 18.08.2011)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>...zu den vorliegenden Plänen nimmt der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) wie folgt Stellung:</p> <p>Der BUND kann aus umweltfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgeben, weil wichtige Informationen zur Beurteilung fehlen. Da diese Informationen entscheidend für die Beurteilung der Notwendigkeit der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft sind, sind die hier vorgelegten Pläne der Bebauung abzulehnen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem wird der Betrieb der Biogasanlage die Nutzung der Flächen im Umfeld stark beeinflussen. Dies betrifft sowohl die Transportwege als auch den Substratanbau. Als Substrat für Biogasanlagen wird derzeit v. a. Mais verwendet, dessen Anbau aus natur- und umweltfachlicher Sicht sehr problematisch ist und der zudem in Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau in der Region steht.</p> <p>Derzeit entstehen in der Region eine ganze Reihe von Biogasanlagen mit z. T. sehr großen Kapazitäten. Bisher fehlt noch ein übergeordnetes Konzept, das für Biogasanlagen den tatsächlichen Bedarf ermittelt und die Kapazitäten an Substrat, Ackerflächen, Energie, Abwärme, Kopplung an das Erdgasnetz etc. analysiert. Die Planungsgemeinschaft Westpfalz schreibt zur Zeit das „Erneuerbare Energien Konzept“ fort. Dieses Konzept muss unbedingt bei der Planung neuer Biogasanlagen in der Region berücksichtigt werden. Bevor es nicht erstellt ist, sollten keine neuen Biogasanlagen geplant bzw. errichtet werden.</p>	<p><i>Es wird nicht näher erläutert welche Informationen zur Beurteilung der Planung fehlen.</i></p> <p><i>Jedes angebaute, landwirtschaftliche Produkt muss nach der Ernte transportiert werden. Die Wege richten nach Art des Produktes und seiner Verwendung. Ausschlaggebend hierfür sind wirtschaftliche Überlegungen des jeweiligen Betriebes. Die Bauleitplanung bietet hier keinerlei Regelungsmöglichkeit.</i></p> <p><i>Die aktuellen ethischen Diskussionen um die Verwendung von potentiellen Nahrungsmitteln zur Energiegewinnung sind bekannt. Laut der Bundeszentrale für politische Bildung und der FAO (UN Organisation für Ernährung und Landwirtschaft) stehen ausreichend Anbauflächen für Nahrungsmittel und Energiepflanzen zur Verfügung. Die Auffassung, dass der Anbau von Energiepflanzen im Fall der Biogasanlage Lambsborn in Konkurrenz zum Anbau von Nahrungsmitteln steht, wird nicht geteilt.</i></p> <p><i>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz erhebt weder Einsprüche gegen das geplante Vorhaben noch macht sie Bedenken geltend. Es handelt sich bei dem geplanten um die Erweiterung einer bestehenden Anlage und nicht um die Planung einer neuen Anlage. Eine Diskussion um den gewählten Standort erübrigt sich daher. Die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden, wie im Umweltbericht dargelegt weitgehend ausgeglichen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde geht von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unter Einhaltung der Fruchtfolgen aus. Sie hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es allein in der Verantwortung der Landwirte liegt, verantwortungsbewusst mit den zur Verfügung stehenden Anbauflächen umzugehen. Dies kann nicht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes geregelt oder reglementiert werden.</i></p>
<p><b>Beschluss:</b> <i>Die Auffassung des BUND zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Der Gemeinderat macht sich die Stellungnahme der Verwaltung zu eigen.</i></p>	<p><i>Vor der Abstimmung über den Beschlussvorschlag A 8 (11.8) und A 9 (11.9) begrüßte der Vorsitzende den Geschäftsführer der PGW, Herrn Dr. Clev. Auf Antrag des Vorsitzenden stimmte der Ortsgemeinderat der Teilnahme des Herrn Dr. Clev zu beiden Beratungsteilpunkten zu.</i></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: einstimmig</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>10 Ja, 2 Nein</b></p>

11.9 Planungsgemeinschaft Westpfalz PGW (mit Schreiben vom 22.08.2011)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>... zu dem o.g. Vorhaben ist aus der Sicht der Regionalen Raumplanung Westpfalz folgendes festzustellen: Die Nutzung regenerativer Energien ist im Sinne des EEG, LEP IV und Vorgaben der Regionalen Raumordnung Westpfalz zu befürworten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Biogasanlage, welche nach BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 6 als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen ist. Durch den projektierten Standort werden folgende Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Westpfalz berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regionaler Grünzug</li> <li>2. Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz</li> <li>3. Vorbehaltsgebiete Erholung / Fremdenverkehr sowie</li> <li>4. ggf. eine Entwicklungsfläche des regionalen Biotopschutzes tangiert.</li> </ol> <p>Zu 1.: <b>Z</b> Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt. Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z. T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume, Flächen des Arten-, und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Es wird davon ausgegangen, dass nur genügend große natürliche oder naturnahe Bereiche, die untereinander in Verbindung stehen, eine langfristige Stabilität der unterschiedlichen Freiraumfunktionen gewährleisten können. Um auch in größeren Siedlungsgebieten eine ausreichende Umweltqualität zu sichern, sollen die regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünsystemen in Verbindung stehen. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die notwendigen Luftaustauschprozesse zur Sicherung und Verbesserung der lufthygienischen und siedlungsklimatischen Verhältnisse. Soweit landwirtschaftliche Betriebe nachweisen, dass Flächen außerhalb regionaler Grünzüge und an anderen Standorten nicht zur Verfügung stehen, können auch Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden.</p> <p><u>Bewertung für das o. g. Vorhaben:</u> Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 besteht für die Errichtung von Biogasanlagen das Erfordernis eines funktionalen Zusammenhanges in räumlicher und betrieblicher Hinsicht, dies kann weiterhin angenommen werden. Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den regionalen Grünzug zu erwarten.</p>	Nicht erforderlich

<p>Zu 2.:</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Westpfalz Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p> <p><b>G</b> Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandenen grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.</p> <p><u>Bewertung für das o. g. Vorhaben:</u> Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz zu erwarten.</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen.</p> <p><b>G</b> Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Erholung/Fremdenverkehr ist bei allen Vorgaben und Maßnahmen in besonderer Weise auf deren Landschaftsverträglichkeit und die Belange der Erholung zu achten.</p> <p><u>Bewertung für das o. g. Vorhaben:</u> Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen des Vorbehaltsgebietes Erholung/ Fremdenverkehr zu erwarten.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Die Vorranggebiete regionaler Biotopschutz liegen lediglich im angrenzenden Bereich des Vorhabens. Von einer unmittelbaren Betroffenheit der Entwicklungsgebiete des regionalen Biotopverbundes gehe ich nicht aus.</p> <p>Aus der Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz kann dem Vorhaben insgesamt zugestimmt werden, da entstehende Belastungen sich voraussichtlich im Rahmen der Zulässigkeit bewegen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgrund angestrebter Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, es verbleiben demnach keine erheblichen Belastungen.</p>	
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<b>11.10 POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (mit Schreiben vom 27.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>... auch schon wegen der flächen – sowie charakter- und lagebedingten geringen Relevanz des o. g. Bauvorhabens im Zusammenhang mit entsprechenden Umweltauswirkungen und offenbar in ausreichendem Maß vorgesehener Vorbeugungs-, Ausgleichs- &amp; Ersatzmaßnahmen bestehen seitens der POLLICHIA gegenüber demselben keine grundsätzlichen Bedenken. Auch oder besonders die zu erwartenden Immissionsraten schädlicher oder geruchsbeeinträchtigender Stoffe innerhalb und auch außerhalb der Wohnbebauung als Folge des Anlagenbetriebes sollen angeblich auch künftig deutlich unterhalb der Toleranzgrenze liegen und sind daher u. E. in Anbetracht des landwirtschaftlich geprägten Raums mit diesbezüglichen Vorbelastungen sowie vergleichsweise geringer Bedeutung für Erholung (Tourismus) oder Naturschutz auch bei der geplanten Kapazitätserweiterung der Anlagen als tolerabel zu betrachten. Davon abgesehen wird das betr. Vorhaben auch seitens der POLLICHIA in umweltpolitischer Hinsicht aufgrund der Energiegewinnung aus erneuerbaren Rohstoffen grundsätzlich positiv bewertet. Eine mögliche Gefährdung streng geschützter oder stärker bestandsbedrohter Tiere, Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften wird auch unsererseits für sehr unwahrscheinlich gehalten: Dennoch sollten vor einer endgültigen Planfestsetzung eingehende Untersuchungen im Hinblick auf ein Vorkommen standortmäßig denkbarer Arten mit entsprechendem Status erfolgen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden.</p>	<p><b>Im Rahmen der Umweltprüfung und der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde auch das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten untersucht (vgl. Punkt 6.4 des Umweltberichtes).</b></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Eine Abwägungsentscheidung seitens der Gemeinde ist nicht zu treffen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<b>11.11 Kreisverwaltung Kaiserslautern (mit Schreiben vom 30.08.2011)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>... zu dem uns vorliegenden Entwurf des o. a. Bebauungsplanes nehmen wir nach hausinterner Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Untere Landesplanungsbehörde</b> Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten und sich im Bau befindlichen Biogasanlage und die Errichtung landwirtschaftlicher Nebengebäude geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, die überplanten Flächen als Sondergebiete gemäß § 11 BauGB mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ bzw. „Landwirtschaft“ festzusetzen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellt die nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich südlich des Wirtschaftsweges ist als Fläche für Maßnahmen zu Schutz und Pflege von Natur und Landschaft dargestellt. Jedoch befindet sich der Flächennutzungsplan zurzeit in der Fortschreibung. Im bereits beteiligten Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist die überplante Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, ergänzt um die Signatur „Biogasanlage“, dargestellt.</p>	<p><b>Der Flächennutzungsplan wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Bescheid vom 06.12.2012 genehmigt und wird in Kürze bekanntgemacht. Damit wird dem Entwicklungsgebot in § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB entsprochen.</b></p>

<p>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der sich in Bau befindlichen Biogasanlage wurden seitens der Oberen Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, so dass <b>aus raumordnerischer Sicht gegen die Darstellung im Flächennutzungsplan keine Bedenken bestehen</b>. Um jedoch dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist das Rechtssetzungsverfahren für den Flächennutzungsplan abzuschließen.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan jedoch vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage geschaffen werden, welche die Leistungsgrenze privilegierter Biogasanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 überschreitet. Dies sollte im Kapitel Planungsanlass/-gründe erwähnt und aufgrund der bauplanungsrechtlichen Bedeutung hervorgehoben werden.</p> <p>Da der primäre Zweck des Bebauungsplans in der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die „nicht mehr privilegierte“ Biogasanlage liegt, sollte aus Sicht der Landesplanung auch auf die vorhandene Situation im näheren Umfeld eingegangen werden. Anzuführen sind hier die bereits vorhandenen Biogasanlagen in Ramstein-Miesenbach, Steinwenden-Weltersbach, Mittelbrunn, Zweibrücken-Mörsbach und Höheinöd. In der Begründung erfolgte bislang keine Berücksichtigung.</p>	<p><i>Die Begründung wird in Punkt 3.1 (Planungsanlass/-gründe) entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>In der Begründung wird erwähnt werden, dass in der näheren Umgebung weitere Anlagen geplant bzw. errichtet sind. Es ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens jedoch nicht möglich Aussagen über die jeweiligen Einzugsbereiche und Anbauflächen für die benötigten Substrate zu machen. Ein überregionales Konzept für die Errichtung von Biogasanlagen kann nur auf Ebene der Regionalplanung erfolgen und ist nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.</i></p> <p><i>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz erarbeitet derzeit das Regionale Erneuerbare Energien Konzept (REEK), das bis Ende 2012 veröffentlicht werden soll. In diesem REEK wird es u.a. um Abstände von Biogasanlagen untereinander, um Flächenanteile und deren Bewirtschaftung mit für die Energieerzeugung geeigneten Pflanzen sowie deren Auswirkungen auf die Pachtpreise gehen. Jedoch handelt es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Arbeitshilfe. Herr Dr. Clev von der Planungsgemeinschaft Westpfalz kann hierzu in der Sitzung nähere Ausführungen geben. Eine Regelung zur Steuerung von Biogasanlagen auf Landesebene liegt derzeit nicht vor.</i></p>
<p><b>Beschluss:</b>  <i>Die Begründung ist, wie angeregt, zu ergänzen; die Forderung nach einer weitergehenden Betrachtung bzw. Auswirkungen der geplanten Anlage in Hinblick auf bereits vorhandene Anlagen in der näheren Umgebung wird zurückgewiesen. Der Ortsgemeinderat macht sich hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zu eigen.</i></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>10 Ja, 2 Enthaltung</b></p>

<p><b>2. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die Planunterlagen mitsamt landschaftspflegerischem Begleitplan wurden nun vollständig vorgelegt, im Vorfeld fand eine Abstimmung zwischen der Landschaftsplanerin und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nur Änderungen bzgl. der Textlichen Festsetzungen 1.5 und 5 erforderlich:</p> <p>1.5: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Bei A 2.1 sollte hinzugesetzt werden: „Die in der Pflanzliste – Festsetzung Nr. 5 – u. a. genannten Obstbäume ortstypischer Sorten sind hier nicht zu verwenden, da eine Unterpflanzung von Obstbäumen mit Sträuchern nicht sinnvoll ist“.</p> <p>Bei A 2.3 sollte angefügt werden: „Die in der Pflanzliste – Festsetzung Nr. 5 – u. a. genannten Obstbäume ortstypischer Sorten sind vorrangig hier i.S. der Neuanlage einer Streuobstwiese zu verwenden“</p> <p>5: Im Sinne einer größeren Verbindlichkeit sollte der Satz: „Vorschläge für Gehölzarten, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen verwendet werden sollten.“ ersetzt werden durch: „Für die Bepflanzungsmaßnahmen ist aus folgender Gehölzartenliste auszuwählen“.</p> <p>Weiter sollte es statt „Obstbäume ortstypischer Sorten“ heißen: „Halb- und Hochstamm-Obstbäume regionaltypischer Sorten“, um die Verwendung von kleinwüchsigen Tafelobstbäumen auszuschließen.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><i>Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</i></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Textlichen Festsetzungen werden in Punkt 1.5 und 5, wie von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen ergänzt bzw. geändert.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>einstimmig</b></p>

<p><b>11.12 NABU (mit Schreiben vom 28.08.2011)</b></p> <p>... die NABU-Gruppe Weilerbach vertritt den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz, satzungsgemäß u. a. in der VG Bruchmühlbach-Miesau.</p> <p>Zu den vorgelegten Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Um eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht abzugeben, fehlen in der Planung wichtige Informationen. Die Beurteilung der Planung einer Biogasanlage erfordert auch die Darstellung der mit der notwendigen Substratgewinnung verbundenen Eingriffe in die Natur in der Region. <b>Deshalb lehnen wir die vorgelegten Pläne zur Bebauung ab.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Der Betrieb der Biogasanlage mit der geplanten Kapazität wird die Nutzung der Flächen im Umfeld stark beeinflussen. Der hohe Bedarf an Substrat, der aus diesen Flächen erbracht werden muss, steht in Konkurrenz zur heutigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Auswirkungen dieser Konkurrenz sind schon jetzt vielfach erkennbar. Aktuelle Beispiele, mit denen wir konfrontiert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd von Nasswiesen (kartierte §30-Biotope) westlich Miesau mit Tendenz zur Intensivierung. Die bisherige extensive Nutzung wird durch eine frühe und häufige Mahd abgelöst. Die Flächen gehen damit für Wiesenbrüter (Bsp. Wiesenpieper) verloren.</li> </ul>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><i>Nähere Ausführungen dazu, welche Unterlagen bzw. Informationen zur Beurteilung fehlen, wurden nicht gemacht.</i></p> <p><i>Die Erstellung eines übergeordneten Konzeptes zur Substratgewinnung kann nicht im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen.</i></p> <p><i>Die umliegenden Flächen werden bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine wesentliche Änderung gegenüber der derzeitigen Bewirtschaftung ist daher nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden darauf zu achten, dass sensible oder geschützte Flächen nicht beeinträchtigt werden. Die Ortsgemeinde ist gehindert Rege-</i></p>
---	--

<p>- Mahd mit zusätzlichem Brechen der Halme schädigt Insektenwelt. Um kürzere Trocknungszeiten des Mähguts zu erreichen, brechen die großen Mähmaschinen zur Substratgewinnung die Halme zusätzlich. Dies mindert die Überlebenschancen von Insekten. Wir konnten feststellen, dass auf einer derart gemähten Fläche bei Miesau nahezu keine Insekten mehr auffindbar waren.</p> <p>- Maisanbau auf erosionsgefährdeten Flächen. Bei Rothselberg wurde Mais in Hanglage angebaut. Starkregen schwemmte Erde in einen genehmigten Teich und verschlammte diesen.</p> <p>Aufgrund solcher Beispiele muss davon ausgegangen werden, dass der immense Substratbedarf der geplanten Biogasanlage aus Sicht des Naturschutzes negative Auswirkungen mit sich bringt. Diese müssen in der Planung berücksichtigt und abgewogen werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass in der Region derzeit mehrere Biogasanlagen entstehen. Daher ist auch ein übergeordnetes Konzept für die Substratgewinnung nötig. Wenn dies nur dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen wird, drohen traditionellen Landwirten Pachtverträge verloren zu gehen. Die Substratgewinnung mit sehr großen Maschinen kann Kostenvorteile realisieren und höhere Pachtpreise bieten. Substratanbau macht dem Nahrungsmittelanbau damit harte Konkurrenz. Wir fordern daher, dass in der Planung für die Biogasanlage in Lambsborn auch die mit der Substratgewinnung verbundenen Auswirkungen auf die umgebende Natur dargestellt und abgewogen werden. Erst auf dieser Basis können wir eine umfassende naturschutzfachliche Beurteilung vornehmen.</p>	<p><i>lungen außerhalb ihres eigenen Hoheitsgebietes zu treffen, sie ist dafür weder sachlich noch örtlich zuständig.</i></p> <p><i>Der NABU stützt sich hier lediglich auf Annahmen. Dass von der erweiterten Anlage negative Auswirkungen ausgehen, ist nicht substantiiert dargestellt.</i></p> <p><i>Die Ortsgemeinde hat als Satzungsgeber keine Möglichkeiten den Bau von Biogasanlagen regional zu steuern. Ihr ist es verwehrt überregionale Konzepte zur Steuerung des Substratanbaues zu entwickeln. Die Gemeinde obliegt es auch nicht, auf den Abschluss von Verträgen einzuwirken. Die Entscheidung, welche Feldfrüchte angebaut und welche Pachtverträge zu welchen Bedingungen abgeschlossen werden, ist nach dem grundgesetzlich geschützten Recht am Eigentum allein Sache der Eigentümer, bzw. der Inhaber der landwirtschaftlichen Unternehmen, soweit sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoßen.</i></p>
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Die Ablehnung der Pläne wird zur Kenntnis genommen. Der Ortsgemeinderat macht sich die Stellungnahme der Verwaltung zu eigen und weist die Einwände zurück.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>10 Ja, 2 Nein</b></p>

<p><b>11.13 SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (mit Schreiben vom 30.08.2011)</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p> <p>Oberflächenentwässerung:  Gemäß dem beiliegenden Maßnahmenplan und den Ausführungen zum Bebauungsplan ist vorgesehen das im Verfahrensgebiet anfallende Niederschlagswasser wie folgt zu bewirtschaften:</p> <p>Sondergebiet 1 „Biogasanlage“:  Versickerung über zwei Geländemulden auf dem Privatgrundstück</p> <p>Sondergebiet 2 „Landwirtschaft“  Breitflächige Versickerung über angrenzendes Gelände</p> <p>Bei der Versickerung des Oberflächenwassers ist zwingend darauf zu achten, dass die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt, nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert wird und keine Schädigung Dritter zu besorgen ist. Organisch belastete Oberflächenwässer sind getrennt abzuleiten und dem Kreislauf der Biogasanlage zuzuführen.  Bei der Muldenbemessung wird auf das DWA-Arbeitsblatt A 138 verwiesen. Soweit eine Brauchwas-</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

<p>sernutzung vorgesehen ist, kann das nichtbehandlungsbedürftige Oberflächenwasser zusätzlich auch in einer oder mehreren Zisternen aufgefangen werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung (breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem Privatgrundstück) keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, ist eine Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.</p>	
<p><b>Beschluss:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<p><b>11.14 Bauern- und Winzerverband (Schreiben vom 12.10.2011)</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 22.09. nebst Anlagen zum Projekt OG Lambsborn, BP "Biogasanlage".</p> <p>Vorab dürfen wir darauf hinweisen, dass der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. kein Träger öffentlicher Belange ist. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, auch zur bereits bestehenden Biogasanlage in Lambsborn.</p> <p>Da unsere Ausführungen nicht abwägungsrelevant sind, ergeht von unserer Seite keine Stellungnahme zu den planerischen und textlichen Ausführungen der zugesandten Unterlagen.</p> <p>Wir erlauben uns allerdings folgende Anmerkung: Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. begrüßt und unterstützt Projekte im Bereich der regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe. So auch für den Bereich Biogas. Neben den bekannten ökologischen Vorteilen regenerativer Energien, können auch landwirtschaftliche Betriebe ihren Beitrag dazu leisten, davon profitieren und zu einer Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen.</p> <p>Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. hat sich hinsichtlich dem Thema Biogas, insbesondere für kleinere dezentrale Anlagen, verbunden mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgesprochen. Im Fall größerer Anlagen, externer Investoren, können landwirtschaftliche Betriebe durch den Anbau und die Lieferung von Substrat partizipieren. Hier bestimmen die Lage der Flächen zur Biogasanlage und die Konditionen der Substratlieferverträge die Vorzüglichkeit des Anbaus von Substratmasse für die Betriebe. Dies ist eine Perspektive beim Bau von Biogasanlagen. Eine zu große Anzahl von Biogasanlagen - gerade größere Anlagen - können in einer Region aber auch zu Problemen innerhalb der Landwirtschaft führen, insbesondere dort, wo Viehhaltung stattfindet.</p> <p>In den Regionen in Deutschland in denen in den letzten Jahren die Anzahl der Biogasanlagen stark gestiegen ist, stiegen auch die Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen (siehe u.a. G. Breustedt, H. Habermann, Universität Kiel, 2010). Diese Entwicklung sehen wir mit Sorge, werden so doch die auf den ersten Blick vorhandenen Einkommensmöglichkeiten durch eine Weitergabe der Erlöse teilweise aufgezehrt.</p> <p>Ein Ansteigen der Pachtpreise ist aber insbesondere für Mäster und Milcherzeuger problematisch, da der Markt die Preise ihrer Produkte bestimmt und sie nunmehr mit Investoren, die staatlich garantierte Einspeiseerlöse erzielen, um das knappe Gut Fläche konkurrieren müssen. Dies erschwert ein notwendiges, nachhaltiges und</p>	<p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Problematik der steigenden Pachtpreise ist bekannt. Die Bauleitplanung bietet allerdings keine Möglichkeit die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu beeinflussen.</i></p>

<p>maßvolles Wachstum für diese Unternehmen. Für Investoren im Bereich Biogas bzw. deren Vertragspartner für die Substratbeschaffung sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht Flächen im Nahbereich einer Biogasanlage besonders attraktiv. Dies kann zu einem besonderen Flächendruck in diesen Arealen führen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Biogasanlagen im Landkreis Kaiserslautern (und angrenzenden Regionen), insbesondere in der relativ kleinen Region der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Ramstein- Miesenbach, ist im Fall der geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Lambsborn die geschilderte Problematik nicht ausschließen. Auch auf das mögliche Problem des Maiswurzelbohrers muss der Focus gerichtet werden. Seit 2007 ist der Maiswurzelbohrer in Deutschland angekommen; 2011 erstmals in Rheinland-Pfalz. Die notwendigen rigiden Vorschriften, wie ein Maisanbauverbot in "Befallszonen", können von Substratlieferanten besser umgesetzt werden. Das Ausweichen auf eine andere Kulturart ist für Substratlieferanten einer Biogasanlage leichter möglich als für Viehhalter die auf Mais als Futtergrundlage angewiesen sind. Leider fehlt es derzeit an einem rechtlichen Regulativ hinsichtlich der Realisierung größerer Biogasanlagen externer Investoren.</p>	
<p><b>Beschluss:</b> <b>Es ist keine Abwägungsentscheidung zu treffen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>11 Ja, 1 Enthaltung</b></p>

<p><b>11.15 Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt (Schreiben vom 12.10.2011)</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>...den Entwurf des Bebauungsplanes der OG Lambsborn, BP "Biogasanlage" habe ich mir angesehen. Deshalb ist auf folgendes hinzuweisen: Von Seiten des Gesundheitsamtes wurde dazu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht erhoben. Allerdings ist aufgefallen, dass Angaben zum Verkehrsaufkommen nicht ganz plausibel erscheinen. Ingesamt werden rund 2200 Fahrten pro Jahr angenommen, um die Biogasanlage mit Substrat zu beliefern und Gärreste zu entfernen. Dabei wird mit max. Beladung von Straßenfahrzeugen (LKW's) gerechnet. Zweifel können nicht beseitigt werden, ob dies in der Praxis so geschieht oder ob mit Fahrzeugen wie sie in der Landwirtschaft üblich sind, die Ver- und Entsorgung erfolgt. Außerdem wurden die Leerfahrten der Fahrzeuge nicht berücksichtigt. Es wird deshalb die Auffassung vertreten, die Angaben zum Fahrzeugaufkommen zu prüfen und die Auswirkungen (Lärmimmissionen) erneut zu beurteilen.</p>	<p><b>Das Verkehrskonzept ist überarbeitet worden.</b></p> <p><b>Das Verkehrsaufkommen wurde in Bezug auf die benötigte Substratmengen, die Ladekapazitäten der Fahrzeuge und der daraus resultierenden Fahrten erneut untersucht. Das Ergebnis wurde dem Gesundheitsamt vorgelegt.</b></p> <p><b>Aufgrund des geänderten Verkehrsgutachtens sowie weitergehender Erläuterungen von Seiten Schmack Biogas und dem Gutachter sind die Bedenken des Gesundheitsamtes nun aufgrund einer Mitteilung vom 05.12.2011 ausgeräumt. Eine entsprechende Stellungnahme in Rahmen der BImSch-Genehmigung wird in Aussicht gestellt.</b></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Das Verkehrsaufkommen wurde in Bezug auf die benötigten Substratmengen, die Ladekapazitäten der Fahrzeuge und der daraus resultierenden Fahrten erneut untersucht/überarbeitet. Die Bedenken des Gesundheitsamtes wurden mit den nachgelieferten Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag, wie in der Stellungnahme vom 07.12.2011 dargelegt, ausgeräumt.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>10 Ja, 2 Nein, 1 Enthaltung</b></p>

## 12 Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Behörde bzw. Privatperson	Stellungnahmen			
	vom	Ohne Hinweise, Anregungen u. Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
Wehrbereichsverwaltung	04.01.2012	X		
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft	20.12.2011	X		
Pollichia	05.02.2012		X	
Fam. Graushaar	02.02.2012			X
Frau Seib	06.02.2012			X
Hr. Hiegel, Hr. Neumann, Fr. Gortner-Burgard	06.02.2012			X

Die Stellungnahmen der Behörden sowie der Privatpersonen, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthielten werden im Folgenden wiedergegeben:

12.1 POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (Schreiben vom 05.02.2012)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>...seitens der POLLICHIA bestehen keine gravierenden Bedenken gegenüber besagtem Bebauungsplan.</p> <p>(Gewissen Nachteile für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit besagtem Vorhaben sind nach Meinung des Bearbeiters allerdings nach wie vor nicht ganz auszuschließen, als neben den eingeräumten gelegentlichen Geruchsbelästigungen (hierbei mitunter auch gewisse Überschreitungen der betr. Grenzwerte, siehe auch Ihr Schreiben vom 27.07.2011) v.a. Nährstoffbelastungen des Bodens und insbesondere des Grund- und Oberflächenwassers dann eintreten könnten, wenn die aus der Anlage entnommenen Restabwässer außerhalb der Vegetationsperiode oder innerhalb derselben in zu hoher Konzentration bzw. ungleicher Verteilung auf die nahen Kulturlächen ausgebracht würden, wohingegen von den baulich-technischen Anlagen dieses Betriebes an sich offenbar diesbezüglich weniger Gefahren ausgehen dürften.</p> <p>Dieser Gesichtspunkt ist schließlich nicht nur im Hinblick auf die unmittelbaren Bedürfnisse von Bevölkerung und Wandergästen wie reines Trinkwasser und saubere Luft, sondern auch auf ökologische und naturschutzbezogene Gesichtspunkte (Artenvielfalt, Lebensmöglichkeiten seltener Arten) von Bedeutung, zumal sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes neben Vorbehaltsflächen für Naherholung und Trinkwassergewinnung auch (geplante?) Entwicklungsbereiche für Flora und Fauna befinden.</p> <p>Als einer der wichtigsten Ursachen für die, zur Zeit beobachtete Artenverarmung gilt nämlich eben die allgemeine Anreicherung von Böden und Gewässern mit Nährstoffen aus der Landwirtschaft.)</p>	<p><b>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</b>  <b>Hierzu wurden entsprechende Gutachten (Schallgutachten Nr. 12046011 v. 24.05.2011 und Geruchsimmissionsprognose Nr. 13045911 vom 23.05.2011 vom Sachverständigen für Immissionsschutz, Uppenkamp und Partner, Ahaus) erstellt auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</b></p> <p><b>Die Nährstoffanreicherung der Böden ist ein Problem, das sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen generell abzeichnet und ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und dem damit einhergehenden Bauleitplanverfahren zu sehen.</b></p> <p><b>Auch ohne die Erweiterung der Biogasanlage würden die Landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin intensiv als solche genutzt werden.</b></p>
<p><b>Beschluss:</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis</b>  <b>10 Ja, 2 Nein, 1 Enthaltung</b></p>

<b>12.2 Fam. Graushaar (Niederschrift vom 02.02.2012)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>Wir sind gegen das Genehmigungsverfahren, da es für uns unzumutbare Beeinträchtigungen bringt.</p> <p>Der bereits laufende Betrieb der bestehenden Anlage hat für uns am Wohnort deutlich gemacht, dass dies mit Lärmbelästigung und erheblichen Verschmutzungen einhergeht.</p> <p>Wir müssen derzeit temporär „Dröhnfrequenzen“ aushalten, die bis ins Wohnhaus übertragen werden.</p> <p>Aus energie- und ernährungspolitischer Sicht halten wir das Projekt für falsch.</p>	<p><i>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingehend geprüft. Es wurde ein Schallgutachten (vom Sachverständigen für Immissionsschutz, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Nr. 12046011 vom 24.05.2011) erstellt, das zeigt, dass die gesetzlich zulässigen Grenzwerte durchweg unterschritten werden. Als Immissionsort wurde u.a. das Anwesen Ringstraße 1 berücksichtigt (vgl. Schallgutachten, S. 10 sowie Anhang III, S. 6 - 8). Ein Anlagenteil (BHKW), der als mögliche Quelle für die „Dröhnfrequenzen“ in Frage kommen könnte, wird nach der Erweiterung der Anlage wahrscheinlich abgeschaltet. Ungeachtet dessen wurde im Schallgutachten der Betrieb des BHKW bereits mitberücksichtigt (vgl. S. 21-25 sowie S. 33- 34 des o.g. Schallgutachtens.).</i></p> <p><i>Die aktuellen ethischen Diskussionen um die Verwendung von potentiellen Nahrungsmitteln zur Energiegewinnung sind bekannt. Laut der Bundeszentrale für politische Bildung und der FAO (UN Organisation für Ernährung und Landwirtschaft) stehen ausreichend Anbauflächen für Nahrungsmittel und Energiepflanzen zur Verfügung. Die Auffassung, dass der Anbau von Energiepflanzen im Fall der Biogasanlage Lambsborn in Konkurrenz zum Anbau von Nahrungsmitteln steht, wird nicht geteilt.</i></p> <p><i>Die erwähnten Verschmutzungen (der Straße?) stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage sondern resultieren vielmehr aus dem Verkehr landwirtschaftlicher Fahrzeuge, die die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen angebauten Produkte abtransportieren – unabhängig von der der Art der Verwendung-</i></p>
<p><b>Beschluss:</b> Der Ortsgemeinderat macht sich Stellungnahme der Verwaltung zu eigen und weist die vorgebrachten Einwände zurück.</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung Die Ratsmitglieder Karl Gortner und Christine Gortner haben wegen Sonderinteresse an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen</p>

<b>12.3 Frau Seib (Niederschrift vom 06.02.2012)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>Biogasanlagen halte ich für nicht ökologisch. Die Fahrten kommen von zu weit her. Ich bezweifle die Aussagen, dass die Fahrten für das Einbringen der Substrate nicht nur aus der näheren Umgebung kommen, sondern von weiter her.</p> <p>Die Anzahl der Fahrten stimmen nicht, es kann nicht sein, dass beim Einbringen der Substrate gleichzeitig auch Gärreste oder sonstiges ausgefahren werden.</p> <p>Die großen Maschinen, die für die Biogasanlage unterwegs sind, finde ich beängstigend, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass ich mit kleinen Kindern auf den schmalen Bürgersteigen unterwegs bin bzw. die Kinder nicht alleine in der Hauptstraße unterwegs sein können, weil mir das zu gefährlich erscheint.</p> <p>Die Pachtpreise für die Landwirte gehen durch die Anlage in die Höhe.</p> <p>Der Unternehmer, agri-capital hat seinen Hauptsitz in Luxemburg, daher kann ich mir nicht vorstellen, dass viel Steuergelder in der Region verbleiben.</p> <p>Ich mache mir Gedanken über die Keimentwicklung in Biogasanlagen, da hier unkontrolliert neue Bakterienstämme entstehen, für die nicht nachgewiesen ist, was sie bewirken (Antibiotika-Resistenz). Diese werden wieder auf die Felder neu aufgebracht und kommen dann wieder in den Kreislauf.</p>	<p><b>Das überarbeitete Verkehrskonzept (Stand: 12.10.2011) stellt die Verkehrsströme aus den entsprechenden Ernteregionen dar. Demnach beträgt die weiteste Entfernung ca. 30 km, was nach Angaben des Investors nicht unwirtschaftlich ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat keinen Anlaß die Richtigkeit dieser Einschätzung zu bezweifeln.</b></p> <p><b>Die Anzahl der Fahrten wurde nochmals überprüft und in dem o.g. Verkehrskonzept eingearbeitet. Es werden nicht gleichzeitig mit dem Einbringen der Substrate auch Gärreste ausgefahren, was technisch auch nicht möglich ist, da verschiedene Fahrzeuge benötigt werden.</b></p> <p><b>Die Größe der landwirtschaftlichen Fahrzeuge steht nicht im Zusammenhang mit der Verwendung des Erntegutes und somit auch nicht mit der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Landwirtschaftliche Produkte müssen, unabhängig von Art und Verwendungszweck, abtransportiert werden und die Größe der Fahrzeuge liegt im Ermessen des jeweiligen Landwirtes. Der Einsatz kleinerer Fahrzeuge würde die Anzahl der Fahrten, die für den Abtransport des Erntegutes (insbesondere aus dem Südwesten und Westen Lambsborns) erhöhen.</b></p> <p><b>Die Problematik der steigenden Pachtpreise ist bekannt. Die Bauleitplanung bietet jedoch keinerlei Regelungsmöglichkeiten.</b></p> <p><b>Firmsitz des Investors der Biogasanlage ist die Firma agri.capital mit Sitz in Münster. Die Firma ist dort im Handelsregister eingetragen.</b></p> <p><b>Die Gefahr, dass verschiedene Bakterien in den Kreislauf der Natur gelangen besteht bei jeder Art der Düngung, sei es mit Mist, Gülle o.ä.. Nach aktuellen Untersuchungen (z.B. die der bayrischen Landesanstalt für Landwirtschaft, 2006) entstehen in Biogasanlagen keine neuen Bakterien, die meisten sterben sogar ab (Quelle: Bericht des WDR5 vom 9.12.11: Leonardo-Wissenschaft und mehr: Bakterien in Biogasanlagen). Unabhängig davon werden nach der Düngemittelverordnung vierzehntägig von einem unabhängigen Unternehmen Proben im Betrieb und vor dem Ausbringen der Gärreste nochmals Proben genommen und untersucht.</b></p>
<p><b>Beschluss:</b> <b>Der Ortsgemeinderat macht sich Stellungnahme der Verwaltung zu eigen und weist die vorgebrachten Einwände zurück.</b></p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>8 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung</b></p> <p><b>Die Ratsmitglieder Karl Gortner, Christine Gortner und Ralf Vollmar haben wegen Sonderinteresse an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.</b></p>



Zusammenfassende Erklärung

## Zusammenfassende Erklärung

### Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage von Lambsborn, östlich angrenzend an die L 464. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt bereits ein erster, realisierter Bauabschnitt der Biogasanlage sowie verschiedene landwirtschaftliche Gebäude in Form von Stallungen, Maschinenhalle und Lagerhalle.

### Ziel des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die rechtliche Grundlage für die bauliche Nutzung des Geländes und somit für die Erweiterung der dann „nicht mehr privilegierten“ Biogasanlage zur Produktion regenerativer Energien im Sondergebiet SO 1 geschaffen.

Durch die Festsetzungen im Sondergebiet SO 2 zur Art der baulichen Nutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes gesichert.

### Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Informationsveranstaltung am 15.09.2011 im Dorfgemeinschaftshaus Lambsborn statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde im Januar bis Februar 2011 durchgeführt.

Es wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt. Die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Mit diesen Unterlagen wurden die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Juli / August 2011 beteiligt und im Januar / Februar 2012 die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Vor der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Januar/Februar 2012 wurde am 8. Dezember 2011 eine zweite Infoveranstaltung abgehalten, bei der interessierten Bürgern Fragen zur Planung beantwortet und Gelegenheit zur Diskussion gegeben wurde.

### Beurteilung der Umweltbelange

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB sind die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt durch Neuversiegelung und Bodenauf- und abträge sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine weitere Bebauung mit technisch konstruktiven baulichen Anlagen einzustufen.

Rechtlich ausgewiesene Schutzgebiete oder wertvolle Biotopflächen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Laut Regionalen Raumordnungsplan (Stand 2004) gehört der Planungsraum einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz an. Im Nordosten des Plangebietes ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung / Fremdenverkehr ausgewiesen. Mit den beabsichtigten Maßnahmen sind jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die weitere Konzentration teilweise massiver baulicher Betriebsanlagen im Bereich der bereits vorhandenen Biogasanlage sowie durch die zusätzlichen baulichen Anlagen im Bereich des Sondergebietes 2 - Landwirtschaft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlagenerweiterung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG wurden ein Lärmgutachten (*Uppenkamp und Partner (2011): Schallgutachten Nr. 12046011; Lärmeinwirkungen durch den Betrieb einer Biogasanlage in 66894 Lambsborn, Ahaus*) und ein Geruchsgutachten (*Uppenkamp und Partner (2011): Geruchsmissionsprognose Nr.: 13045911, Geruchsmissionen durch den Betrieb einer Biogasanlage in 66894 Lambsborn, Ahaus*) erstellt. Demnach sind durch die geplante Anlagenerweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Lärm bzw. Geruch zu erwarten.

Mit Ausnahme eines temporär erhöhten Anlieferungs- und Verbringungsverkehrs ist nicht mit einem, über dem üblicherweise auf einem landwirtschaftlichen Betrieb auftretenden Fahrverkehr zu rechnen, da die einbezogenen und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bereits von dem im Plangebiet ansässigen Betrieb genutzt werden (vgl. *agri.capital GmbH (12.10.2011): Verkehrskonzept BGA Lambsborn, Münster*).

### **Abwägung:**

Der Bebauungsplan schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Standort- bzw. Planungsvarianten standen aufgrund dieser Ausgangssituation nicht zur Diskussion.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bewertet und Maßnahmen zur Minimierung bzw. Ausgleich dokumentiert. Diese flossen in Form von Textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan ein (vgl. Punkte 1.5 bis 1.7 der Textlichen Festsetzungen).

Umfangreiche Begrünungsmaßnahmen und eine Ersatzmaßnahme auf einer nahegelegenen Fläche außerhalb des Plangebietes tragen zur Kompensation der Eingriffe bei.

Festsetzungen zur Minimierung der Bodenversiegelung, Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers und die Zuführung verschmutzter Oberflächenwässer zur Anlage kompensieren Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens widerlegt das vom Investor erstellt Verkehrskonzept (*agri.capital GmbH (12.10.2011): Verkehrskonzept BGA Lambsborn, Münster*) wonach mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung des Geländes nicht zu rechnen ist.

### Anregungen und Bedenken aus der Behördenbeteiligung:

Die anerkannten Naturschutzverbände äußerten grundsätzliche Bedenken gegen die Verwendung von Nahrungsmitteln zur Energiegewinnung und befürchteten die Entwicklung von Monokulturen in der Region durch vermehrten Anbau von Mais als Energiepflanze.

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis, sieht sich jedoch nicht in der Lage diese Problematik im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu regeln. (Vgl. hierzu die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen unter Punkt 11 der Begründung).

Die Einwände der Kreisverwaltung betrafen redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen in den Textlichen Festsetzungen und Begründung und wurden entsprechend übernommen.

### Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung:

Der überwiegende Teil der geäußerten Anregungen und Bedenken hatte grundsätzliche Bedenken gegen den Betrieb von Biogasanlagen und die Verwendung von potentiellen Nahrungsmitteln zur Energiegewinnung zum Inhalt. Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis, teilt diese Bedenken jedoch nicht und weist darauf hin, dass dies auch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln sei (vgl. Punkt 12 der Begründung).

Bedenken zur Entstehung schädlicher Keime in Biogasanlagen wird entgegengehalten, dass eine regelmäßige Beprobung während des Prozesses und der Gärreste vor dem Ausbringen erfolgt.

Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens widerlegt das vom Investor erstellte Verkehrskonzept (*agri.capital GmbH (12.10.2011): Verkehrskonzept BGA Lambsborn, Münster*) wonach mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung des Geländes nicht zu rechnen ist.

### Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Lambsborn hat den Bebauungsplan „Biogasanlage Lambsborn“ in seiner Sitzung vom 20.03.2012 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage“ tritt mit Bekanntmachung vom ~~03.05.2012~~ in Kraft.

Lambsborn, den 03.05.2012.....



  
.....  
(Ortsbürgermeister)